Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 4

Artikel: Die Subventionierung des Wohnungsbaues im Kanton Basel-Stadt

Autor: P.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101799

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heute ist es «Herrenzimmer» und kleine Stube zusammen, später, wenn einmal Kinder da sind, kann dasselbe mit der

Die sachliche und doch heimelige Wohnstube

Anschaffung eines Bettchens zum idealen Kinderzimmer gemacht werden. Nur eines gefällt der Hausfrau nicht, daß dieses Zimmer nicht die gleichen Böden hat wie alle andern, sondern nur Buchenriemen und kein Holzmosaik. Auf die Frage, ob denn die Mosaikböden nicht sehr heikel und schwer zu reinigen seien, erwiderte mir die Hausfrau, sie wollte keine andern Böden mehr, denn dieselben seien so angenehm zum Putzen.

Es fällt bei dieser Wohnstube besonders auf, wie einfach die Anordnung getroffen ist, und wie man mit wenigen Möbeln eine heimelige Atmosphäre schaffen kann. Es wurde hier auf alles Kitschige verzichtet und lieber eine Wand leer gelassen, als ein sogenannter «Kunsthelgen» aufgehängt. Die Vorhangschienen wurden schon bei der Erstellung angebracht, ein weiterer Vorteil, weil die Decken nicht beschädigt werden. «Ja, sehen Sie sich einmal den Ofen an, und wie der herrlich warm gibt. Was ich besonders schätze, ist, daß derselbe vom Korridor aus geheizt werden kann und man dabei nicht immer allen Dreck in die Stube hineinträgt.» «Aber der Korridor ist doch aus Tonplättchen? Macht das nicht kalt und unfreundlich?» «Ja, bewahre, hier geht man ein und aus, kann denselben gut reinigen und muß nicht immer mit den Stahlspänen dahinter sein; ein feuchter Lappen, und schon ist wieder alles rein.»

Beim Schlafzimmer fällt die luftige Atmosphäre besonders auf, keine überladenden Luxuseinrichtungen, dafür einfache gute Roßhaarmatratzen. Einfache Bettstellen, ohne Superpolitur, daß man Angst haben muß, nur ins Bett zu gehen.

Alles in allem: es wäre nur zu wünschen, daß solche Wohnungseinrichtungen Schule machen würden, und dies scheint mir die besondere Aufgabe einer Möbelgenossenschaft zu sein, sich mehr mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zu befassen.

Die Subventionierung des Wohnungsbaues

Bern, 29. März. ag. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Direktor *Zipfel,* äußerte sich gegenüber der Presse über die Subventionierung des Wohnungsbaues, wobei er u. a. ausführte:

Für die Abdrosselung der *Überinvestition* kann praktisch nur die Einschränkung oder Aufhebung der Subventionierung der Wohnungsbauten und der winterlichen Reparatur und Renovation von privaten und öffentlichen Gebäuden in Frage kommen. Die *Sistierung* der Subventionen für Wohnbauten wäre aber ein zweischneidiges Schwert. Diese Subventionen wurden, obgleich sie aus Arbeitsbeschaffungsmitteln bestritten werden, nicht allein gewährt, um ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sondern auch, um den Wohnungsbau auf der zur Verhinderung von *Obdachlosigkeit* erforderlichen Höhe zu halten. Es besteht die Gefahr, falls Subventionen nicht mehr bewilligt würden, daß trotz der großen Zahl der gemeldeten Wohnbauvorhaben die zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Wohnungen nicht erstellt würden.

Nun sind aber dem Wohnungsbau aus verschiedenen Gründen Grenzen gesetzt. Die Kapazität der *Ziegeleien* ist teilweise wegen Arbeitermangels beschränkt und kann nicht plötzlich gesteigert werden. Es dürfte kaum möglich sein, neben dem übrigen Bedarf für den Wohnungsbau mehr Ziegel und Backsteine herzustellen, als für den Bau von etwa 13 000 Wohnungen nötig sind. Sodann fehlt es an gelernten *Maurern.* Es soll versucht werden, vorübergehend etwa 500 Fachleute aus dem *Ausland* beizuziehen, doch wird das keineswegs genügen, um das gemeldete Bauvolumen zur Durchführung zu bringen. Diesen Umständen wird bei der Gewährung von Subventionen Rechnung zu tragen sein.

Die Subventionierung des Wohnungsbaues im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 28. März 1946 eine neue *Verordnung* über die bei der Subventionierung von Wohnbauten anzuwendenden Methoden publiziert; dieselbe stützt sich auf den Großratsbeschluß vom 28. Februar dieses Jahres, durch den verschiedene Änderungen in der Subventionspraxis beschlossen wurden*.

Die neue Verordnung ersetzt diejenige vom 30. Juli

* Siehe auch den diesbezüglichen Artikel in Nr. 3/1946.

1943 und bringt auf Grund der bisherigen Erfahrungen einige wichtige Änderungen. Aus dem § 2 ist die Bestimmung hervorzuheben, daß bei der Subventionsbewilligung denjenigen Bauvorhaben der Vorrang eingeräumt wird, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden und im Verhältnis zu den aufgenommenen Mitteln in ausgiebigem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Insbesondere ist solchen Projekten der Vorzug zu geben, die dazu bestimmt sind, Familien mit drei und mehr Kindern Wohnungsmöglichkeit zu schaffen, die einheimische Baustoffe vorsehen und die weitgehend ohne bewirtschaftete Materialien auskommen. Weiter wird bestimmt, daß es sich in allen Fällen um Wohnungen von einfacher, aber hygienisch einwandfreier Beschaffenheit handeln muß. Heizungen sowie sanitäre und elektrische Anlagen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Der Regierungsrat kann den genossenschaftlichen Wohnungsbau sowohl durch Gewährung von Subventionen als auch durch Gewährung oder Verbürgung von Hypotheken und Beteiligung am Anteilscheinkapital fördern. Genossenschaften kann im öffentlichen Eigentum befindliches Bauland zur Erstellung von Wohnbauten auch durch Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, daß durch die neue Verordnung nun die subventionierten Wohnbauten in bezug auf die *Arbeitsvergebungen* der kantonalen Submissionsverordnung unterstellt werden.

Als Ergänzung zu dieser Verordnung hat der Regierungsrat ebenfalls unter dem gleichen Datum ein neues *Subventionsreglement* in Kraft gesetzt, welches den heutigen Verhältnissen angepaßt wurde. Während nach dem früheren Reglement vom 23. Februar 1945 die Beiträge in Prozenten der Baukosten ausgerichtet wurden, gelangen nunmehr feste Beträge für die verschiedenen Wohnbauarten zur Ausrichtung. Die kantonalen Subventionen, in welchen sowohl die reinen Gebäudekosten als auch die Kosten für Umgebungsarbeiten und Erschließung berücksichtigt sind, betragen:

Anzahl der Zimmer	2	3	4	5	6
I. Private Bauvorhaben					
Einfamilienhäuser	—	3 600	4 200	4 800	5 400
Mehrfamilienhäuser	3 000	3 800	4 600	5 400	6 200
II. Wohngenossenschaften					
Einfamilienhäuser	—	7 200	8 400	9 600	10 800
Mehrfamilienhäuser	3 900	5 100	6 200	7 300	8 400
III. Wohngenossenschaften mit Eink.-Beschränkung					
Einfamilienhäuser	—	9 000	10 500	11 900	13 300
Mehrfamilienhäuser	4 800	6 250	7 700	9 100	10 500

Gemäß § 2 des Reglementes kann der Regierungsrat zur Vermeidung von Härten und insbesondere zur Aufrechterhaltung annähernd gleich hoher Mietzinse einzelnen Wohngenossenschaften, die eine weitere Bauetappe eines schon teilweise realisierten Gesamtvorhabens erstellen wollen und die nach dem Berechnungsverfahren dieses Reglementes etwas niedrigere Subventionsbeiträge als bisher erhalten würden, außer den festen Subventionsbeiträgen noch angemessene Überbrückungsbeiträge gewähren. Außerdem kann der Regierungsrat, wenn es sich um ausgesprochen einfache und billige Bauten handelt, oder wenn die Erzielung eines niedern Mietzinses bei entsprechender Wohnlage der subventionierten Neubauten als notwendig erscheint, bei genossenschaftlichen Vorhaben der Kategorie II und bei privaten Wohnbauten eine angemessene Erhöhung der kantonalen Beiträge beschließen.

In bezug auf die Größe und die bauliche Gestaltung der Wohnungen sowie der Art der Gebäude enthält das Reglement einschränkende Bestimmungen. *Einzimmerwohnungen* werden nicht, und *Zweizimmerwohnungen* nur in beschränktem Umfange subventioniert. An *Wohnungen von mehr als fünf Zimmern* sollen nur Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie nachweisbar für kinderreiche Familien bestimmt sind. *Kleine Einfamilienhäuser* werden in der Regel nicht einzeln, sondern nur noch in zusammenhängenden Gruppen von mindestens zwei bis drei Häusern suventioniert. Die Zahl der *Mansarden* und der *Wohnkammern im Sockelgeschoß* von Mehrfamilienhäusern ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren. Diese Räume werden mit Fr. 400.— pro Raum subventioniert. *Wohnküchen* von mindestens 15 Quadratmetern Grundfläche werden in der Regel nur bei Zweizimmerwohnungen mit Fr. 300.— pro Wohnküche subventioniert. Bei Wohnungen von drei und mehr Zimmern werden Wohnküchen in der Regel nicht subventioniert. Für *Wohndielen* mit direkter Belichtung wird, wenn deren Wohnflächen mindestens acht Quadratmeter betragen, eine Subvention von Fr. 300.— pro Raum ausgerichtet.

P. K.

UMSCHAU

Die ordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern

J. W. Donnerstag, den 30. März, fand im Kunst- und Kongreßhaus in Luzern die ordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Baugenossenschaft statt. Die Beteiligung seitens der Genossenschafter war eine außerordentliche; der Aufmarsch von über 800 Mitgliedern bewies einerseits das lebendige Interesse am Geschehen der Genossenschaft, und